

# Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

---

## Vorbemerkung

Zur Sicherung einer guten wissenschaftlichen Praxis hat das Zentrum für Innovation und Weiterbildung (ZIW) e.V. die folgenden Grundsätze festgelegt. Dabei wurde sich an den Empfehlungen der DFG zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis aus der Denkschrift vom 19.12.1997 orientiert.

Wissenschaftliche Arbeit beruht dabei auf Grundprinzipien, die in allen wissenschaftlichen Disziplinen gleichermaßen gelten. Oberstes Prinzip ist die Wahrhaftigkeit gegenüber sich selbst und anderen.

Grundlage guter wissenschaftlicher Praxis beruht auf den folgenden Grundprinzipien:

- lege artis zu arbeiten,
- Resultate zu dokumentieren, die eigenen Ergebnisse konsequent beurteilen,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren,
- Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen,
- die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- die Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten,
- wissenschaftliche Veröffentlichung als Medium der Rechenschaft von Wissenschaftlern über ihre Arbeit,
- die Achtung fremden geistigen Eigentums,
- die Einhaltung ethischer Standards bei der Durchführung von Erhebungen.

Gute wissenschaftliche Praxis wird durch das Zusammenwirken aller Mitglieder gefördert. Die Einhaltung und Vermittlung der dafür maßgebenden Regeln obliegt in erster Linie den einzelnen Wissenschaftlern. Das ZIW nimmt die ihm übertragene Aufgabe in der Ausbildung, in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und in der Organisation des Forschungs- und Wissenschaftsbetriebes wahr und schafft die Voraussetzungen für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

## § 1 Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt demgegenüber vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig ethische Normen verletzt werden, Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst deren

Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.

(2) Ein Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht bei:

1. Falschangaben durch

- Erfinden von Daten.
- Verfälschung von Daten durch
  - Unterdrücken von relevanten Quellen, Belegen oder Texten.
  - Manipulation von Quellen, Darstellungen oder Abbildungen.
  - Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse ohne Offenlegung.
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).
- unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerbern in Auswahl- oder Gutachterkommissionen.

2. Verletzung geistigen Eigentums

in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze insbesondere durch:

- unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat).
- Ausbeutung von unpublizierten Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl).
- Anmaßung wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft ohne eigenen wissenschaftlichen Beitrag.
- Verfälschung des Inhalts.
- unbefugte Veröffentlichung oder unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, der Lehrinhalt oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.
- willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeber oder Gutachter.

3. Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

4. Beeinträchtigungen der Forschungstätigkeit anderer durch:

- Sabotage von Forschungstätigkeit anderer wie z. B. durch
  - Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt.
  - arglistiges Verstellen oder Entwenden von Büchern, Archivalien, Handschriften, Datensätzen.
  - vorsätzliche Unbrauchbarmachung von wissenschaftlich relevanten Informationsträgern.

- Beseitigung von Primärdaten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder fachspezifisch anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
- Unerlaubtes Vernichten oder unerlaubte Weitergabe von Forschungsmaterial.
- Zweckentfremdung von Haushaltsmitteln und privaten Zuwendungen.

(3) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer, dem Mitwissen um Fälschungen durch andere, der Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen sowie grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

## § 2

### **Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

Zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der Forschung sind die folgenden Regeln zu beachten:

- Alle wissenschaftlich Tätigen sind zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Im Rahmen von Forschungsprojekten obliegt die Einhaltung dem Projektleiter.
- Die Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung sollte eindeutig zugewiesen und gewährleistet werden.
- Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sollen auf haltbaren und gesicherten Trägern für zehn Jahre aufbewahrt werden.
- Es ist strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren. Nur wer wesentlich zur Erarbeitung eines Forschungsergebnisses beigetragen hat, darf als Mit-Autor bezeichnet werden.
- Die Leistungs- und Bewertungskriterien sollten so angelegt werden, dass Qualität stets Vorrang vor Quantität hat.
- Die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sollen den Studierenden bereits zu Beginn ihres Studiums vermittelt werden. Dabei sollen die Studierenden zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft erzogen werden. Die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist angemessen zu thematisieren, um Studierende und Nachwuchswissenschaftler entsprechend zu sensibilisieren.
- Das ZIW stellt die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sicher.

Alle tätigen Wissenschaftler werden zur Einhaltung dieser Satzung verpflichtet.

## § 3

### **Vertrauenspersonen**

(1) Der Vorstand ernennt für die Dauer von drei Jahren zwei Personen als Vertrauens- und Ansprechpersonen die Vorwürfe und Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten vorzubringen haben. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vertrauenspersonen werden auf den Internetseiten des ZIW bekannt gemacht.

(2) Die Vertrauenspersonen sind für alle Mitglieder zuständig und vertreten sich gegenseitig. Sie beraten diejenigen, die sie über ein mutmaßliches wissenschaftliches Fehlverhalten informieren. Die Vertrauenspersonen prüfen die Hinweise summarisch auf ihren Wahrheitsgehalt und ihre Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten zur Ausräumung der Vorwürfe.

## **§ 4**

### **Kommission**

- Zusätzlich wird vom Vorstand eine ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen bezüglich Fehlverhaltens in der Wissenschaft eingesetzt. Der Kommission gehören an:
- Der erste Vorsitzende des ZIW
- Der zweite Vorsitzende des ZIW
- Zwei weitere wissenschaftlich tätige Mitglieder

(2) Die Kommission kann je einen Vertreter der im Einzelfall beteiligten Statusgruppen mit beratender Stimme hinzuziehen. Im Übrigen kann sie im Einzelfall bis zu drei weitere Personen als Sachkundige mit beratender Stimme beteiligen.

(3) Die Kommission tritt auf Antrag eines ihrer Mitglieder zur Beratung zusammen.

(4) Die Kommission tagt nichtöffentlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 5**

### **Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten**

(1) Erhält eine Vertrauensperson konkrete Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so unterrichtet sie den Vorsitzenden der Kommission schriftlich unter strikter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz des Informanten und des Betroffenen, dem Fehlverhalten vorgeworfen wird, über die erhobenen Anschuldigungen.

(2) Die Kommission wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Kommission wird auch tätig, wenn Hinweise auf Fehlverhalten direkt an sie gerichtet wird.

(3) Die Kommission hat den Sachverhalt entsprechend ihren Möglichkeiten zu klären. Das Verfahren bestimmt sich nach pflichtgemäßem Ermessen. Das rechtliche Gehör des Betroffenen ist zu wahren. Der Betroffene kann verlangen persönlich angehört zu werden. Gleiches gilt für den Informierenden.

(4) Die Befangenheit eines Ermittlers kann sowohl durch Ihn als auch durch den Angeschuldigten geltend gemacht werden.

(5) Die Kommission erarbeitet über das Ergebnis ihrer Untersuchung einen Abschlussbericht mit einer Empfehlung zum weiteren Verfahren. Zugleich unterrichtet sie die beschuldigten Personen und die Informanten über das wesentliche Ergebnis ihrer Ermittlungen.

(6) Bis zur Erstellung des Abschlussberichtes und dem Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens sind die Erkenntnisse streng vertraulich zu behandeln.

## **§6**

### **Konsequenzen wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft die Kommission sowohl zur Wahrung des wissenschaftlichen Standards als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls und ist abhängig vom Schweregrad des nachgewiesenen Fehlverhaltens. Je nach Sachverhalt können folgende Maßnahmen mit entsprechenden Verfahren eingeleitet oder veranlasst werden:

- strafrechtliche Konsequenzen
- arbeitsrechtliche Konsequenzen, wie Ermahnung, Abmahnung oder Kündigung
- zivilrechtliche Konsequenzen, wie die Erteilung eines Hausverbotes,
- Herausgabe- und/oder Schadensersatzansprüche
- Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen
- Information der Öffentlichkeit, von Kooperationspartnern

Es sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die einen Schaden für die wissenschaftliche Reputation der Institution vermeiden.

Föhren, 17.06.2013

Prof. Dr.-Ing. H. Beitzel  
1. Vorsitzender des ZIW